

# Mindeststandards für das Arbeiten unter sozialhilferechtlichen Bedingungen

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO**

Band (Jahr): **117 (2020)**

Heft 3

PDF erstellt am: **16.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-954925>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Mindeststandards für das Arbeiten unter sozialhilferechtlichen Bedingungen

Das Arbeiten in einem sozialhilferechtlichen Beschäftigungsprogramm kann eine Voraussetzung für (ungekürzte) Sozialhilfeleistungen sein. Es spielt daher eine wichtige Rolle zur Existenzsicherung von Sozialhilfeempfängenden. Weitgehend ungeklärt ist, unter welchen Bedingungen in solchen Programmen gearbeitet wird. Der Schlussbericht des Forschungsprojekts «Arbeiten unter sozialhilferechtlichen Bedingungen» liegt nun vor.



Die rechtliche Regelung der Teilnahme an Integrationsprogrammen wirft Fragen auf.

Bild: Béatrice Devennes

Im Zuge der Verbreitung einer aktivierenden Sozialhilfepolitik seit etwa 20 Jahren gewann die Teilnahme an Integrationsprogrammen in Form von Arbeitsleistung für Sozialhilfeempfängende zunehmend an Bedeutung. Zusätzlich zur Sozialhilfe fließen daher erhebliche öffentliche Mittel in die Aktivierung der Sozialhilfebeziehenden. Mit interdisziplinären Methoden aus der sozial- und rechtswissenschaftlichen Forschung wurde in dem Forschungsprogramm «Arbeiten unter sozialhilferechtlichen Bedingungen» das Arbeiten im Dreiecksverhältnis zwischen Sozialdienst, Sozialhilfeempfängenden und Einsatzbetrieb untersucht.

Dabei stellten die Forscherinnen und Forscher fest, dass grundsätzlich vier Typen von Beschäftigungsverhältnissen in der ganzen Schweiz verbreitet sind: Abklärung, Qualifizierung, Vermittlung und Teilhabe. Die tatsächliche Ausgestaltung der Rechtsbeziehungen ist jedoch äusserst divers.

Bis anhin wird die Rechtsbeziehung – obwohl eine Arbeitsleistung erfolgt – vor allem durch das Sozialhilferecht gestaltet. Es wird dabei betont, dass die Teilnahme an einem Programm eine Pflicht ist, bei deren Verletzung Leistungskürzungen drohen, bis hin zum Verlust der Anspruchsberechtigung. Der Schutz des Arbeitsrechts – als Schutz der schwächeren Partei – und der Schutz des Sozialversicherungsrechts treten dabei in den Hintergrund.

Der vorliegende Bericht zeigt auf, dass dies in mehrerer Hinsicht problematisch ist. So wird dadurch eine disziplinierende Wirkung gegenüber einer tatsächlichen Reintegration begünstigt. Durch die starke Betonung des Pflichtcharakters und der Durchsetzung mit negativen Anreizen werden zusätzlich Anspruchsvoraussetzungen für die staatlichen Leistungen geschaffen, die ein Leben in Würde und soziale Teil-

habe garantieren sollen und es kann zu besonders einschneidenden Folgen für die Rechtsstellung der Einzelnen kommen. Dabei ist unzureichend geklärt, wann eine Teilnahme mit guten Gründen verweigert werden darf.

## Empfehlungen aus der Praxis der Kantone

Basierend auf dieser Analyse wird empfohlen, in drei Bereichen Anpassungen vorzunehmen und Mindeststandards für das Arbeiten unter sozialhilferechtlichen Bedingungen einzuführen. Diese sollen eine rechtsgleiche Behandlung und die Menschenwürde der Sozialhilfeempfängenden sichern und die notwendige Klarheit und Rechtssicherheit für die Rechtsanwendenden bringen:

1. Die Teilnahme an einem Beschäftigungsprogramm ist keine Voraussetzung für den Anspruch auf Sozial- oder Nothilfe. Allfällige Kürzungen wegen verweigerter Teilnahme an geeigneten und zumutbaren Beschäftigungsprogrammen müssen verhältnismässig sein.
2. Die Rechtsbeziehung in denjenigen Programmen, die eine Arbeitsleistung beinhalten, wird mit Arbeitsverträgen geregelt und der Lohn ist den Sozialversicherungen zu unterstellen.
3. Die Wirkung der Programme ist mit aussagekräftigen Evaluationen zu messen. Das ist Voraussetzung, um die Angebote steuern zu können.

Diese Empfehlungen lehnen sich an die bereits bestehende Praxis in gewissen Kantonen oder Programmen an. (Red.)

Schlussbericht: [www.skos.ch/themen/arbeit](http://www.skos.ch/themen/arbeit)